

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	31 (1933)
Heft:	10
Artikel:	Die Neuordnung der Ausbildung der Grundbuchgeometer in der Schweiz, insbesondere die Reorganisation der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen an der Eidgen. Technischen Hochschule in Zürich [Schluss]
Autor:	Baeschlin, C.F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-194031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Leontia, Bellinzona-Ravecchia
Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 10 • XXXI. Jahrgang

der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“
Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats

10. Oktober 1933

Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile

Abonnements:

Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.— jährlich

Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für
Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9.— jährl.

Unentgeltlich für Mitglieder des
Schweiz. Geometervereins

Die Neuordnung der Ausbildung der Grundbuchgeometer in der Schweiz,
insbesondere die Reorganisation der Abteilung für Kulturingenieur- und
Vermessungswesen an der Eidgen. Technischen Hochschule in Zürich.

Von Prof. Dr. C. F. Baeschlin, Zollikon.

(Schluß.)

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Normal-Studienplan der Unterabteilung VIII B für Vermessungsingenieure

1. Semester (Winter)	V	R	Ue	T
Höhere Mathematik I	6	1	2	9
Darstellende Geometrie I	4	1	4	9
Planzeichnen	—	—	4	4
Allgemeine Geologie	4	1	—	5
Einführung in die Petrographie	1	—	—	1
Wirtschaftslehre des Landbaues I	3	—	—	3
	18	3	10	31

2. Semester (Sommer)

Höhere Mathematik II	6	1	2	9
Darstellende Geometrie II	2	—	3	5
Vermessungskunde I	2	—	3	5
Petrographie	3	—	—	3
Wirtschaftslehre des Landbaues II	3	—	—	3
Mechanik I	6	1	2	9
	22	2	10	34

Empfohlen: Landeskunde der Schweiz* 2 — — 2

* Wird nur alle zwei Jahre gelesen.

<i>3. Semester (Winter)</i>	V	R	Ue	T
Höhere Mathematik III	3	—	2	5
Mechanik II	4	1	2	7
Physik I	4	1	—	5
Vermessungskunde II	5	—	—	5
Erd- und Straßenbau	2	—	3	5
Makroskopisches Gesteinsbestimmen	—	—	1	1
Bodenkunde und Botanik I	4	—	—	4
	22	2	8	32

4. Semester (Sommer)

Höhere Mathematik IV	3	—	1	4
Mechanik III	2	—	—	2
Physik II	4	1	—	5
Vermessungsübungen II	—	—	8	8
Bodenkunde und Botanik II	4	—	4	8
Geologie der Schweiz	2	1	—	3
	15	2	13	30

Vermessungskurs am Ende des Semesters: 2 Wochen

Empfohlen: Geologische Exkursionen

Landeskunde der Schweiz*	2	—	—	2
Der staatliche Aufbau der modernen Schweiz	1	—	—	1

* Wird nur alle zwei Jahre gelesen.

5. Semester (Winter)

Allgemeine Astronomie	3	—	2	5
Techn. Optik mit Repetitorium	2	—	—	2
Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde I .	3	—	2	5
Einführung in die Rechtswissenschaft	4	—	1	5
Flächentheorie*	2	—	1	3
Kartographie	2	—	3	5
Topographisches Zeichnen	—	—	2	2
Bebauungs- und Quartierplan	2	—	2	4
	18	—	13	31

* Wird nur alle zwei Jahre gelesen.

6. Semester (Sommer)

	V	Ue	T
Geographische Ortsbestimmung	3	2	5
Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung .	5	2	7
Photogrammetrie I	2	2	4
Ausgewählte Kapitel aus Vermessungskunde .	3	2	5
Grundbuchvermessung I	2	2	4
Sachenrecht	3	1	4
Güterzusammenlegung	2	3	5
	20	14	34

Empfohlen: Kartenzeichnen

In den Ferien: Feldarbeiten für die Diplomarbeiten

7. Semester (Winter)	V	Ue	T
Flächentheorie*	2	1	3
(Entwässerung und Bewässerung) Drainages et irrigations	3	2	5
Höhere Geodäsie	4	2	6
Photogrammetrie II	2	2	4
Geophysikalische Methoden	2	3	5
Geodätisches Praktikum	—	2	2
Grundbuchvermessung II	2	2	4
Grundbuchplanzeichnen	—	3	3
Grundbuch- und Vermessungsrecht	1	1	2
Technisches Recht (Baurecht, Wasserrecht, Haft- pflicht etc.)	1	—	1
	17	18	35

* Wird nur alle zwei Jahre gelesen.

Empfohlen: Kartenzeichnen	—	3	3
-------------------------------------	---	---	---

8. Semester (Sommer)

Vermessungstechnische und kulturtechnische Diplomarbeit.

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Diplomordnung der Unterabteilung VIII B für Vermessungsingenieure

I. Vordiplomprüfung (zu Beginn des dritten Semesters)

1. Höhere Mathematik I und II
2. Darstellende Geometrie I und II
3. Allgemeine Geologie
4. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II
 - Höhere Mathematik Gewicht 2
 - Uebrige Fächer Gewicht 1

II. Vordiplomprüfung (zu Beginn des fünften Semesters)

1. Höhere Mathematik III und IV
2. Mechanik I, II und III
3. Physik I und II
4. Erd- und Straßenbau
5. Bodenkunde und Botanik I und II
6. Petrographie

Alle Fächer Gewicht 1

Schlußdiplomprüfung (zu Beginn des achten Semesters)

1. Allg. Astronomie und geographische Ortsbestimmung
2. Vermessungskunde I und II, ausgewählte Kapitel aus Vermessungskunde, inklusive Techn. Optik
3. Photogrammetrie I und II
4. Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung
5. Höhere Geodäsie, inklusive Flächentheorie

- 6. Kulturtechnik: Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde I
Güterzusammenlegung
Bebauungs- und Quartierplan
Drainages et irrigations
 - 7. Rechtslehre: Einführung in die Rechtswissenschaft, Sachenrecht,
Grundbuch- und Vermessungsrecht, Technisches Recht
 - 8. Grundbuchvermessung I und II
 - 9. { Kartographie
Geophysikalische Methoden } Von diesen Fächern ist eines zu wählen
Alle Fächer Gewicht 1.

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Normal-Studienplan der Unterabteilung VIII C für Grundbuchgeometer

<i>1. Semester (Winter)</i>	V	R	Ue	T
Höhere Mathematik I	6	1	2	9
Darstellende Geometrie I	4	1	4	9
Sphärische Astronomie	2	—	2	4
Wirtschaftslehre des Landbaues I	3	—	—	3
Bodenkunde und Botanik I	4	—	—	4
Planzeichnen	—	—	4	4
	19	2	12	33

$$e^{-S_{\text{eff}}(t)} = \langle S_{\text{eff}}(t) \rangle$$

z. Semester (Sommer)				
Höhere Mathematik II	6	1	2	9
Darstellende Geometrie II	2	—	3	5
Vermessungskunde I	2	—	3	5
Wirtschaftslehre des Landbaues II	3	—	—	3
Bodenkunde und Botanik II	4	—	4	8
Baustatik I	3	—	2	5
	20	1	14	35

3. Semester (Winter)

Vermessungskunde II	5	—	—	5
Techn. Optik mit Repetitorium	2	—	—	2
Juristisches Kolloquium	—	—	1	1
Grundbuch- und Vermessungsrecht	1	—	1	2
Technisches Recht (Baurecht, Wasserrecht, Haft- pflicht etc.)	1	—	—	1
Dynamik	2	—	—	2
Baustatik II	4	—	2	6
Erd- und Straßenbau	2	—	3	5
Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde I .	3	—	2	5
Kartographie	2	—	—	2
Einführung in die Rechtswissenschaft	4	—	—	4
	<hr/>			
	26	—	9	35

<i>4. Semester (Sommer)</i>	V	R	Ue	T
Vermessungsübungen II	—	—	8	8
Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung .	5	—	2	7
Photogrammetrie I	2	—	2	4
Grundbuchvermessung I	2	—	2	4
Geographische Ortsbestimmung	3	—	2	5
Güterzusammenlegung	2	—	3	5
Sachenrecht	3	—	1	4
	17	—	20	37
Vermessungskurs am Ende des Semesters: 2 Wochen				
<i>Empfohlen:</i> Der staatliche Aufbau der modernen Schweiz	1	—	—	1
<i>5. Semester (Winter)</i>				
Höhere Geodäsie	4	—	2	6
Photogrammetrie II	2	—	2	4
Geodätisches Praktikum	—	—	2	2
Grundbuchvermessung II	2	—	2	4
Grundbuchplanzeichnen	—	—	3	3
Bebauungs- und Quartierplan	2	—	2	4
(Entwässerung und Bewässerung) Drainages et irrigations	3	—	2	5
Topographisches Zeichnen	—	—	2	2
Brückenbau	2	—	2	4
	15	—	19	34

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Prüfungsordnung der Unterabteilung VIII C für Grundbuchgeometer

Theoretische Prüfung: I. Teil (zu Beginn des dritten Semesters)

1. Höhere Mathematik I und II
2. Darstellende Geometrie I und II
3. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II
4. Baustatik I

Alle Fächer Gewicht 1

Theoretische Prüfung: II. Teil (zu Beginn des sechsten Semesters)

1. Techn. Optik
2. Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung
3. Vermessungskunde I und II, inklusive Photogrammetrie I und II
4. Höhere Geodäsie, inklusive Elemente der geographischen Ortsbestimmung
5. Grundbuchvermessung I und II
6. Erd- und Straßenbau, Baustatik II, Dynamik, Brückenbau
7. Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde I, Güterzusammenlegung, Drainages et irrigations, Bebauungs- und Quartierplan
8. Rechtslehre: Einführung in die Rechtswissenschaft, Sachenrecht, Technisches Recht, Grundbuch- und Vermessungsrecht
9. Bodenkunde und Botanik I und II

Alle Fächer Gewicht 1

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Unterabteilung VIII C für Grundbuchgeometer

Normal-Studienplan für das Ergänzungsstudium als Kulturingenieur

6. Studien-Semester (Winter) V R Ue T

Allgemeine Geologie*	4	—	—	4*
Bodenkunde und Botanik I**	(4)	—	—	(4)**
Physik I	4	1	—	5
Baumaterialienkunde I	2	—	—	2
Alpwirtschaft	1	—	—	1
Grundbau	4	—	—	4
Drainages et irrigations	—	—	3	3
Prakt. Hydraulik und Hydrometrie II	1	—	2	3
Bebauung der Meliorationsgebiete	2	—	—	2
Hochbau in Holz und in Eisen	3	—	—	3
	21	1	5	27

Empfohlen: Maschinen für Kulturtechnik und

Landwirtschaft	2	—	—	2
Hölzerne Brücken	1	—	—	1

7. Studien-Semester (Sommer)

Geologie der Schweiz	2	1	—	3
Bodenkunde und Botanik II**	(4)	—	—	(4)**
Physik II	4	1	—	5
Baustatik III	1	—	1	2
Hochbau in Eisenbeton	3	—	2	5
Brückenbau II	1	—	1	2
Hydraulique agricole	4	—	3	7
Excursions, Séminaire, Laboratoire	—	—	8	8
Flußbau	2	—	—	2
Wasserversorgung	2	—	—	2
Kanalisation und Abwasserreinigung	1	—	—	1
	20	2	15	37

In den Ferien: Feldarbeiten für die Diplomarbeiten

8. Studien-Semester (Winter)

Génie rural	2	—	4	6
Spezieller Straßenbau	1	—	—	1
Grundbau	—	—	2	2
Grundlehren der Nationalökonomie	3	—	—	3
	6	—	6	12

Kulturtechnische und vermessungstechnische
Diplomarbeit

Empfohlen: Organisation und Durchführung der Meliorationen	1	—	—	1
Technik und landwirtschaftliche Praxis der Bewässerung in den U. S. A.	1	—	—	1

* Für Grundbuchgeometer der E. T. H.

** Für Grundbuchgeometer der École d'Ingénieurs de Lausanne.

Eidg. Techn. Hochschule

Abteilung VIII

Prüfungsordnung der Unterabteilung VIII C für Grundbuchgeometer

*Ergänzungsdiplomprüfung (zu Beginn des neunten Studien-Semesters)
(Sommer)*

1. Allgemeine Geologie*
Bodenkunde und Botanik I und II**
2. Physik I und II
3. Baustatik III, Hochbau in Eisenbeton und Brückenbau II
4. Grundbau, Prakt. Hydraulik und Hydrometrie I und II und Flußbau
5. Hydraulique agricole, Génie rural
6. Bebauung der Meliorationsgebiete und Alpwirtschaft

Alle Fächer Gewicht 1

* Für Grundbuchgeometer der E. T. H.

** Für Grundbuchgeometer der École d'Ingénieurs de Lausanne.

R E G U L A T I V

für die

Diplomprüfungen an der Eidg. Techn. Hochschule.

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Kulturingenieurwesen.
(Vom 1933.)

In Ausführung des Art. 17 der allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist für jede Stufe durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die Arbeiten in den im Normalstudienplan aufgeführten Uebungen aller der Prüfungsstufe vorangehenden Fächer ordnungsgemäß erledigt und auch die angesetzten Repetitorien besucht hat.

Unterabteilung VIII A (Kulturingenieure).

Art. 2. Die *erste Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

Art. 3. Die *zweite Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

Art. 4. Die *Schlußdiplomprüfung* zerfällt in:

a) eine mündliche Prüfung, die frühestens zu Beginn des achten Semesters abgelegt werden kann und folgende Fächer umfaßt: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist, und sich wie folgt gliedert:

1. eine Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens;
2. die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zugehörigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem sechsten Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen.

Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Schweiz. Schulrat auf gestelltes Gesuch.

Die Ausarbeitung der

1. vermessungstechnischen Diplomarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des siebenten Semesters; die Arbeit ist am 1. Dezember, bzw. 15. Dezember einzureichen. Letzteres Datum gilt für diejenigen Kandidaten, welche auch die mit (G) bezeichneten, empfohlenen Fächer des Normalstudienplanes belegt haben;
2. kulturtechnischen Diplomarbeit soll in der Regel im siebenten Semester, anschließend an die vermessungstechnische Diplomarbeit, oder im achten Semester, anschließend an die mündliche Diplomprüfung erfolgen. Die Arbeit ist am 1. März, bzw. vier Wochen nach Beendigung der mündlichen Prüfung einzureichen. Das zweite Datum gilt für diejenigen Kandidaten, welche auch die mit (G) bezeichneten, empfohlenen Fächer des Normalstudienplanes belegt haben.

Die Note für die vermessungstechnische Diplomarbeit hat einfaches, die Note für die kulturtechnische Diplomarbeit hat zweifaches Gewicht.

Unterabteilung VIII B (Vermessungsingenieure).

Art. 2. Die *erste Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

Art. 3. Die *zweite Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

Art. 4. Die *Schlußdiplomprüfung* zerfällt in:

a) eine mündliche Prüfung, die frühestens zu Beginn des achten Semesters abgelegt werden kann und folgende Fächer umfaßt: (siehe Normal-Studienplan S. 3).

b) eine Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist, und sich wie folgt gliedert:

1. eine Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens;

2. die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zugehörigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem sechsten Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen.

Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Schweiz. Schulrat auf gestelltes Gesuch.

Für die Ausarbeitung beider Aufgaben sind sechs Wochen, in der Regel anschließend an die mündliche Diplomprüfung, angesetzt.

Die Note für die vermessungstechnische Diplomarbeit hat zweifaches, die Note für die kulturtechnische Diplomarbeit hat einfaches Gewicht.

Unterabteilung VIII C (Grundbuchgeometer).

Art. 2. Die *erste Prüfung* kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Art. 3. Die *zweite Prüfung* kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Art. 4. Die *Ergänzungsdiplomprüfung* zerfällt in:

a) eine mündliche Prüfung, die frühestens zu Beginn des neunten Semesters* (Sommersemester) abgelegt werden kann, und folgende Fächer umfaßt: (siehe Normal-Studienplan S. 4);

b) eine Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist, und sich wie folgt gliedert:

1. eine Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens;
2. die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zugehörigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem siebenten Semester,* durch die Kandidaten selbständig auszuführen.

Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Schweiz. Schulrat auf gestelltes Gesuch.

Die Ausarbeitung der

1. vermessungstechnischen Diplomarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des achten Semesters*; die Arbeit ist am 1. Dezember einzureichen.
2. kulturtechnischen Diplomarbeit soll in der Regel im achten Semester*, anschließend an die vermessungstechnische Diplomarbeit erfolgen; die Arbeit ist am 1. März einzureichen.

Die Note für die vermessungstechnische Arbeit hat einfaches, die Note für die kulturtechnische Arbeit hat zweifaches Gewicht.

* Studiensemester.

Prüfungsregulativ der Unterabteilung VIII C für Grundbuchgeometer.
(Vom 1933.)

Theoretische Prüfung an der E. T. H.

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist für jede Stufe durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die Arbeiten in den im Normalstudienplan auf-

gefährten Uebungen aller der Prüfungsstufe vorangehenden Fächer ordnungsgemäß erledigt und auch die angesetzten Repetitorien besucht hat.

Art. 2. Der erste Teil der theoretischen Prüfung kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden. Er umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Art. 3. Der zweite Teil der theoretischen Prüfung kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden. Er umfaßt folgende Fächer: (siehe Normal-Studienplan S. 2).

Die erfolgreiche Ablegung der beiden Teilprüfungen, die dem Kandidaten vom Schweizerischen Schulrat bestätigt wird, befreit den Kandidaten von der theoretischen Prüfung für Grundbuchgeometer, wie sie im „Reglement über die Erteilung des Eidg. Patentes für Grundbuchgeometer vom 6. Juni 1933“ festgelegt ist.

Landesaufnahmen und Eigentumsschutz.

Unlängst ist die Frage erneut aufgetaucht, wie weit kartographische und speziell topographische Werke einen Schutz vor Nachbildung genießen. Es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Auffassungen von der Grenze des Erlaubten, je nach dem Standpunkt des Beschauers, verschieden sind. Und in Verbindung mit der Herausgabe der neuen Landeskarte wird jetzt wohl auch die Frage des Gebrauchsschutzes studiert werden. Ich hoffe, daß nicht ein Schritt rückwärts herauskommt, der dann die Handlungsfreiheit des Kartographen eindämmt, ihm ein bisher unbestrittenes Recht nimmt, und vielleicht dereinst einmal unerwünschte Auswirkungen zeitigt.

Nun beschäftigt sich in Heft I (1933/34) der „Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahmen“ in Berlin, Herr Dr. Späth, mit der nämlichen Frage, und da sich meine Auffassung in den Dingen mit den Darlegungen absolut deckt, halte ich mich ganz an die Auslegungen des Herrn Dr. Späth.

Landkarten schlechthin sind in irgendein bestimmtes Kleid gebrachte Darstellungen von Teilen des Landes. Form und Inhalt, also äußere und innere Gestaltung (z. B. Placierung und Charakter der Schriften, Bergdarstellung, Farbgebung etc.) sind in ihrer Verbindung *Schöpfungen*. Die Hersteller — Wissenschaftler, Zeichner oder Kartograph — haben bei ihrer Bearbeitung aus den bestehenden Publikationen oder Forschungsergebnissen etwas dem bestimmten Zweck Entsprechendes geformt. *Und das kann ihnen niemand verwehren*, es sei denn, daß sich die Hersteller einer neuen Landkarte der Elemente einer bisherigen Karte *direkt* bedienten, diese also irgendwie so abkopierten, daß das neue Produkt geeignet ist, ein bereits bestehendes Werk zu verdrängen, eben, weil es in Form und Inhalt dieser neuen Konkurrenz